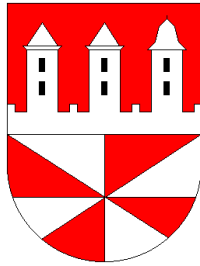


Samtgemeinde Schwaförden



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des NKAG vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 20. März 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

(1) Für die Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 - Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 - Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 - Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 12 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 - Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1) mündliche Auskünfte,

2) Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,

- b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - 3) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträge,
 - 5) Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann neben den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 - Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- 1) Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - 2) Entgelte für Telekommunikationsleistungen,
 - 3) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4) Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 5) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 6) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - 7) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - 8) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 - Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 - Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 - Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die entgeltliche Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 - Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Schwaförden über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 09.03.1976 außer Kraft.

Schwaförden, den 20. März 2002

Samtgemeindebürgermeister

Kostentarif

zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Schwaförden

(In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. Juni 2003)

lfd. Nr.	Gegenstand	Kostentarif in Euro
1	Vervielfältigungen	
1.1	• Fotokopien je Seite	
1.1.1	• bis zum Format DIN A 4	0,06
1.1.2	• bis zum Format DIN A 3	0,10
1.1.3	• bei größeren Formaten	0,25
1.2	• Vervielfältigungen mit Druckgeräten im Format DIN A 4 je Seite	
1.2.1	• bei einer Auflage von 0 bis 100 Stück	0,05
1.2.2	• ab einer Auflage von 101 Stück je Seite	0,03
2	Amtliche Beglaubigungen Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweis	
2.1	• Beglaubigung von Unterschriften	2,70
2.2	• Beglaubigung von Abschriften je Seite	
2.2.1	• der Erstaussfertigung	2,70
2.2.2	• der Durchschrift	1,00
2.2.3	Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird der jeweils zweifache Kostentarif erhoben.	
2.3	• Beglaubigung von Vervielfältigungen je Seite	1,70
2.4	• Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 – 15,00
2.5	• Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	10,00 – 25,00
3	Akteneinsicht	
3.1	• Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall (im übrigen kommt der Kostentarif 5 hinsichtlich der Abrechnung des Zeitaufwandes zum tragen)	2,50
3.2	• Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Unternehmen, Institutionen o.ä.	
3.2.1	• Grundgebühr	10,00
3.2.2	• zuzüglich je angefangene Seite	0,05

4	Abgabe von Druckstücken	
4.1	<ul style="list-style-type: none"> • Satzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dergleichen 	
4.1.1	<ul style="list-style-type: none"> • für jede angefangene Seite 	0,10
4.1.1	<ul style="list-style-type: none"> • jedoch mindestens 	5,00
4.2	<ul style="list-style-type: none"> • Abgabe von Haushaltsplänen 	
4.2.1	<ul style="list-style-type: none"> • bis 50 Seiten 	10,00
4.2.2	<ul style="list-style-type: none"> • über 50 Seiten 	15,00
5	Verwaltungstätigkeiten, welche nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden sind	
5.1	<ul style="list-style-type: none"> • für jede angefangene halbe Stunde 	15,00
6	Vermögensverwaltung	
6.1	<ul style="list-style-type: none"> • Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- oder sonstige Erklärungen 	10,00
6.2	<ul style="list-style-type: none"> • Erschließungsbescheinigungen 	
6.2.1	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu drei Ausfertigungen 	10,00
6.2.2	<ul style="list-style-type: none"> • für jede weitere Ausfertigung 	2,50
6.3	<ul style="list-style-type: none"> • Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 2 Satz 3 BauGB Dies gilt auch für Zeugnisse nach § 3 Abs. 1 BauGB-MaßnG. 	20,00
6.4	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung der Erschließung gemäß § 69 a Abs. 1 Nr. 5 NBauO 	30,00
7	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos	
7.1	<ul style="list-style-type: none"> • für jedes Haushaltsjahr 	1,50
8	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen sowie Veranlagungsbescheide	1,50
9	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00
10	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	15,00
11	Erteilung einer Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	
11.1	<ul style="list-style-type: none"> • bei der Abwasserbeseitigung 	50,00
11.2	<ul style="list-style-type: none"> • bei der Wasserversorgung 	50,00
12	Rechtsbehelfe	25,00
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche	